

Satzung vom 04.12.2025

Verein zur Förderung und Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und ihren Familien e.V.

§ 1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung und Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund und ihren Familien e.V.". Sitz des Vereins ist Saarbrücken. Registernummer VR 2779.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Integration Jugendlicher mit Migrationshintergrund und ihren Familien, sowie die Förderung des Zusammenlebens in der Migrationsgesellschaft. Wir beteiligen uns aktiv am Ausbau der politischen und gesellschaftlichen Teilhabechancen von Menschen mit Migrationshintergrund. Wir setzen uns aktiv gegen Diskriminierung und Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie für die Einhaltung der Menschenrechte ein.

Weitere Vereinszwecke sind:

- o Förderung der Jugendhilfe
- o Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studierendenhilfe
- o Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- o Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, für Menschen, die aus politischen, rassistischen, religiösen Gründen oder aufgrund ihres Geschlechts oder ihrer sexuellen Orientierung verfolgt werden
- o Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

(2) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Stärkung der Potentiale junger Menschen mit Migrationshintergrund und deren Familien. Sie werden zur Entfaltung ihrer Möglichkeiten ermutigt und bei der Entwicklung eines positiven Selbstbildes unterstützt.

Der Verein entwickelt und erprobt zukunftsweisende Projekte und Maßnahmen, stößt Dialogprozesse an und fördert Konzepte der interkulturellen Bildung, die dem Vereinszweck dienen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht u. a. durch die Bildungs- und Freizeiteinrichtungen des Jugendclubs und der dieser Einrichtung angegliederten Projekte. Es werden Maßnahmen zur Förderung der Partizipation, Kommunikation, Begegnung, der interkulturellen Verständigung und des internationalen Austausches umgesetzt. Der Verein bietet Beratung und Unterstützung von jungen Menschen und Familien in Konflikt- und krisenhaften Lebenslagen insbesondere durch Hilfe zur Selbsthilfe. Weitere Methoden sind Vernetzungs- Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen und freiwilligen Engagements für Inhalte der Menschenrechte. Er fördert ferner kulturelle, künstlerische und sportliche Aktivitäten, die dem Hauptzweck des Vereins dienen. Der Verein führt generell alle ihm zur Erreichung der Vereinszwecke geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff.) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Selbstlosigkeit

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens und des Wohnortes in Textform einzureichen.

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres/ihrer gesetzlichen Vertreters/Vertreter*in nachweisen.

(2) Mit dem Antrag erkennt der*/die Bewerber*in für den Fall der Aufnahme

die gültige Satzung an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.

(3) Der Verein hat folgende Mitglieder:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- Fördermitglieder
- Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht. Jugendliche Mitglieder haben aktives Wahlrecht. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres werden jugendliche Mitglieder zu ordentlichen Mitgliedern.

(4) Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die das Vereinsgeschehen wesentlich gefördert haben, zu Ehrenmitgliedern, zu Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins einzuhalten

(2) Die ordentlichen Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 7 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen. Im Voraus bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

(3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Dies ist dem

Mitglied an seine letzte genannte Adresse schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss

zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- a) die Entlastung des Vorstandes
- b) die Wahl des Vorstandes
- c) Satzungsänderungen
- d) Bestellung der Rechnungsprüfer
- e) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- f) die Auflösung des Vereins

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird durch schriftliche Einladung aller Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festgesetzte vorläufige Tagesordnung enthalten. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

(3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

(4) Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmen-

gleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel, für eine Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

(6) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und dem*/der* Protokollführer*in zu unterzeichnen ist.

(7) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand in Textform mit kurzer Begründung zugegangen sein.

(8) Die Mitgliederversammlung kann digital, hybrid oder vor Ort durchgeführt werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Zehntel aller ordentlichen Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Mitgliederversammlung einberufen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Personen.

(2) Die Geschäftsführung kann im Vorstand des Vereins vertreten sein.

(3) Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von mindestens zwei Jahren gewählt.

Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Über seine Arbeitsweise und innere Struktur entscheidet der Vorstand in eigener Hoheit.

Auf Antrag eines Mitglieds erfolgen die Wahlen in geheimer Abstimmung.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch Kooptation

[nachträgliche Hinzuwahl durch den Vorstand] ergänzt werden.

(6) Der Vorstand kann Darlehens-, Werks- und Dienstleistungsverträge eingehen.

(7) Der Vorstand kann Arbeitskreise einberufen, zu denen auch Nicht-Mitglieder eingeladen werden können.

(8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zur Vorstandssitzung eingeladen sind und mehr als die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(9) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen nach den Vorgaben der zuständigen Behörden selbstständig durchzuführen.

§ 13 Vereinsämter, Angestellte des Vereins

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann der Vorstand für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine*n Geschäftsführer*in bestellen (besondere*r Vertreter*in nach § 30 BGB). Diese*r ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen oder Mitglied im Vorstand zu werden. Die Geschäftsführung hat die Vollmacht, in Umsetzung des Haushaltsplanes und der Beschlüsse des Vorstandes die Geschäfte des Jugendclubs und seiner Projekte eigenverantwortlich zu führen.

Die auf dieser Grundlage sich ergebenden Befugnisse der Geschäftsführung regelt der Vorstand in einer eigenen Geschäftsordnung.

(3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Verein qualifizierte Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen, als Angestellte beschäftigen.

(4) Die Vergütungen für Geschäftsführer*in und Angestellte sind entsprechend ihrer Qualifikation und Tätigkeit festzusetzen.

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden zwei Vorstandsmitglieder zu Liquidator*innen ernannt. Beschlüsse der Liquidator*innen müssen einstimmig erfolgen. Rechte und Pflichten der Liquidator*innen bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47 ff. BGB).

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an das Antidiskriminierungsforum Saar e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu

verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

Die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung werden eingehalten. Jedes Mitglied kann der Veröffentlichung seiner Daten widersprechen. Der Vorstand ist verantwortlich für die Einhaltung des Datenschutzes bei der Verarbeitung der Daten der Mitglieder.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Die Änderungen zu der ursprünglich am 30. November 1980 beschlossenen und zuletzt am 23.08.2018 geänderten Satzung wurden am 04.12.2025 verabschiedet.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder infolge Änderung der Gesetzeslage oder durch höchstrichterliche Rechtsprechung oder auf andere Weise ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig werden oder weist diese Satzung Lücken auf, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt und gültig.